

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FÜR IT ("AEB-IT")

– ALLGEMEINER TEIL –

1. GELTUNGSBEREICH UND -REIHENFOLGE

1.1 Ist der Auftragnehmer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so gelten für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers im Bereich der Informationstechnologie einschließlich der Telekommunikationstechnologie (gemeinsam "**Leistung**" oder "**Leistungen**") diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für IT in dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils aktuellen Stand.

1.2 Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anders vereinbart gelten die folgenden Vertragsbedingungen in der nachstehenden Rangfolge:

1.2.1 Bestellung der bayernets GmbH ("**bayernets**")

1.2.2 Preisblatt

1.2.3 Besondere Bestimmungen der AEB-IT

1.2.4 Diese Allgemeinen Bestimmungen der AEB-IT

1.2.5 Leistungsbeschreibungen

Sofern und soweit in den unter Nr. 1.2.1 bis 1.2.5 AEB-IT genannten Dokumenten auf weitere Dokumente von bayernets verwiesen wird, gelten diese ergänzend.

1.3 Zwischen den Parteien abgeschlossene Vertraulichkeitsvereinbarungen gehen den Regelungen der AEB-IT vor. Gleiches gilt für etwaige zwischen den Parteien abgeschlossene Rahmenverträge, Verträge über Freie Mitarbeiter und ähnliche Verträge, die auf die AEB-IT verweisen. Die AEB-IT gelten im Übrigen ausschließlich. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn bayernets in Kenntnis von Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos Bestellungen erteilt, Lieferungen oder andere Leistungen entgegennimmt oder unmittelbar oder mittelbar Bezug auf Schreiben etc. nimmt, die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter enthalten. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers erkennt bayernets nur dadurch an, dass bayernets ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.

1.4 Die AEB-IT gelten, ohne das Erfordernis eines erneuten Hinweises auf sie in jedem Einzelfall, in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle zukünftigen Leistungen des Auftragnehmers, wenn zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Über Änderungen der AEB-IT wird bayernets den Auftragnehmer unverzüglich informieren.

2. VERTRAGSSCHLUSS, -INHALT UND SCHRIFTFORM

- 2.1 Nur schriftliche oder schriftlich bestätigte Bestellungen von bayernets sind verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich aller zugehörigen Unterlagen hat der Auftragnehmer unaufgefordert zum Zwecke der Korrektur und Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.
- 2.2 Der Auftragnehmer kann Bestellungen von bayernets innerhalb der darin gegebenenfalls genannten Bindungsfrist, andernfalls innerhalb von 5 Werktagen (Montag bis Freitag) ab dem Beststellungsdatum, durch schriftliche Bestätigung annehmen. Maßgeblich ist der Zugang der Annahme bei bayernets. Nach Ablauf der Frist bei bayernets eingehende Bestätigungen bedürfen einer schriftlichen Annahme durch bayernets, die im freien Ermessen von bayernets liegt.
- 2.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Auftragnehmer nach Vertragsabschluss abgibt (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax oder per E-Mail. Bei jedem Schriftwechsel sind die auf der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer sowie der Name des Bestellers anzugeben.
- 2.4 Der schriftliche Vertrag einschließlich dieser AEB-IT, gibt alle über den Vertragsgegenstand zwischen bayernets und dem Auftragnehmer getroffenen Abreden vollständig wieder. Vor Abschluss des schriftlichen Vertrags getroffene mündliche Abreden sind rechtlich unverbindlich und werden durch den schriftlichen Vertrag vollständig ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten sollen.
- 2.5 Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Nachweis des Inhalts ist ein schriftlicher Vertrag oder die schriftliche Bestätigung von bayernets erforderlich.
- 2.6 Aufwendungen des Auftragnehmers, Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Plänen usw. im Vorfeld der Auftragserteilung oder etwa zur Konkretisierung des Angebots werden von bayernets nicht vergütet. Die bei Vertragsschluss zwischen den Parteien nicht oder nicht abschließend festgelegten Spezifikationen der Leistungen darf bayernets einseitig nach billigem Ermessen i.S.d. § 315 BGB festlegen.
- 2.7 Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind verbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

3. ALLGEMEINE LEISTUNGSPFLICHTEN, QUALITÄT UND ORGANISATION DER LEISTUNGSERBRINGUNG

- 3.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm geschuldeten Leistungen dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung neuesten Stand der Technik, den einschlägigen nationalen und internationalen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien entsprechen.
- 3.2 Der Auftragnehmer hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und bayernets diese auf Verlangen, z.B. im Falle von Produkthaftpflichtschäden, in geeigneter Form nachzuweisen.
- 3.3 Bei Leistungen im Betrieb der bayernets wird der Auftragnehmer die dort geltenden Sicherheitsvorschriften und Richtlinien zur Informationssicherheit einhalten, soweit diese vor Leistungserbringung zur Verfügung gestellt wurden.
- 3.4 Die Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen die Ausbildung und Erfahrung besitzen, die zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich sind. bayernets ist berechtigt, vom Auftragnehmer entsprechende Nachweise zu verlangen. bayernets ist berechtigt, aus sachlichem Grund die Ersetzung von Mitarbeitern des Auftragnehmers zu verlangen, insbesondere wenn berechtigte Zweifel an der erforderlichen Qualifikation bestehen. Der Einarbeitungsaufwand der neuen Mitarbeiter geht dabei zu Lasten des Auftragnehmers. Vereinbarte Vertragstermine bleiben davon unberührt.
- 3.5 Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von bayernets nicht berechtigt, Leistungen durch Dritte (z.B. Unterauftragnehmer) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer hat den Dritten alle Pflichten aufzuerlegen, die er gegenüber bayernets hat.
- 3.6 Der Auftragnehmer ist für die von Unterauftragnehmern erbrachten Leistungen wie für eigene Leistungen verantwortlich.
- 3.7 Der Auftragnehmer ist bei der Erbringung seiner Leistungen grundsätzlich in der Wahl des Leistungsorts frei. Erfordert ein Projekt jedoch, die Leistungen teilweise in den Räumlichkeiten von bayernets zu erbringen, ist der Auftragnehmer bereit, die Leistungen insoweit in den betreffenden Räumlichkeiten zu erbringen. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis mit bayernets ein. Der Auftragnehmer hat die alleinige Weisungsbefugnis für das von ihm eingesetzte eigene Personal und etwaige von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer.
- 3.8 Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von bayernets nicht berechtigt, sogenannte "Freie Software" oder "Open Source Software" ("OSS"),

in Softwareentwicklungen zum Zweck der Vertragserfüllung einzubeziehen. Eine Nutzung von OSS ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von bayernets gilt als wesentliche vertragliche Pflichtverletzung und stellt einen Mangel der Leistung dar.

4. NUTZUNGSRECHTE

Der Auftragnehmer hat die Leistungen frei von rechtlich abdingbaren Rechten Dritter zu erbringen. Der Auftraggeber verschafft bayernets unwiderruflich für alle bekannten und zukünftigen Nutzungsarten die inhaltlich, zeitlich und räumlich unbegrenzten, übertragbaren und ausschließlichen Rechte zur Nutzung und Verwertung an den von ihm aufgrund der Bestellung erstellten Werke und sonstiger erbrachten Leistungen. Die Nutzungsrechte von bayernets an den Leistungen umfassen insbesondere die Befugnis, die Leistung unbeschränkt zu nutzen, zu vervielfältigen, unterzulizensieren, in der Leistungserbringung an Dritte einzusetzen oder anderweitig kommerziell einzusetzen und sie zu bearbeiten, umzugestalten, weiterzuentwickeln oder zu vernichten.

5. MITWIRKUNGSHANDLUNGEN VON BAYERNETS

- 5.1 bayernets erfüllt die vereinbarten Mitwirkungsobliegenheiten, soweit diese im Vertrag vereinbart sind.
- 5.2 bayernets stellt dem Auftragnehmer angeforderte Unterlagen oder Informationen – sofern und soweit vorhanden – zu den vereinbarten Terminen zur Verfügung. Dürfen Informationen oder Unterlagen aufgrund von Rechten Dritter nicht offen gelegt werden, stellt dies keine unzureichende Mitwirkung dar.
- 5.3 Unzureichende Mitwirkungshandlungen von bayernets hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu rügen. Andernfalls kommt bayernets mit diesen nicht in Verzug. bayernets ist für unzureichende oder verspätete Mitwirkungshandlungen nur verantwortlich, soweit bayernets diese zu vertreten hat.

6. LEISTUNGSORT UND –ZEIT, SONSTIGE LIEFERMODALITÄTEN

- 6.1 Der Auftragnehmer muss zu versendende Leistungen den Anforderungen der Leistung entsprechend und gemäß den gesetzlichen Vorschriften verpacken und versenden. Verpackungsmaterial hat der Auftragnehmer auf seine Kosten auf Verlangen von bayernets zurückzunehmen.
- 6.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen, in welchem alle in der Bestellung enthaltenen Kennzeichnungen, wie Bestell-Nr., Teile-Nr.,

Chargen-Nr., Pos.-Nr. anzugeben sind. Vereinbarte Teil- und Restlieferungen sind besonders zu kennzeichnen. Der Lieferschein ist so beizufügen, dass eine Feststellung des Inhaltes der Lieferung ohne Öffnung der Verpackung möglich ist.

- 6.3 Für alle Lieferungen gilt "DDP Incoterms (2010)" (bezogen auf die in der Bestellung angegebene Lieferadresse oder, falls eine solche nicht ausdrücklich angegeben ist, die Niederlassung von bayernets von der aus die Bestellung erfolgt), soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 6.4 Die Versendung ist bayernets schriftlich so anzuzeigen, dass bayernets Angaben über Stückzahl, Abmessung und Gewichte spätestens bis 16:00 Uhr des der Anlieferung vorangegangenen Arbeitstages bekannt sind. Dies gilt auch für etwaige besondere Vorschriften für den Umgang mit der Lieferung, insbesondere für Entladung, Transport und Lagerung in unserem Betriebsbereich.
- 6.5 Die Gefahr geht erst mit der Übergabe an bayernets am Erfüllungsort auf bayernets über. Dies gilt auch, falls ein Versendungskauf vereinbart wurde. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, geht die Gefahr erst mit erfolgreicher Abnahme über. Die gesetzlichen Regelungen über den Gefahrübergang wegen etwaigen Annahmeverzugs von bayernets bleiben unberührt.

7. LEISTUNGSZEITPUNKT UND VERZUG

- 7.1 Die in der Bestellung angegebene (oder sonstige in diesen AEB-IT geregelte) Leistungszeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Der Auftragnehmer teilt bayernets unverzüglich schriftlich mit, wenn und aus welchem Grund er einen Termin voraussichtlich nicht einhalten kann und wie lange die Verzögerung voraussichtlich dauern wird.
- 7.2 Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Leistungszeit oder kommt er anderweitig in Verzug, bestimmen sich die Rechte von bayernets – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.3 Lässt sich der Tag, an dem die Leistung spätestens zu erfolgen hat, anhand des Vertrags bestimmen, kommt der Auftragnehmer mit Ablauf dieses Tags in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf. Gesetzliche Fristsetzungserfordernisse vor einem Rücktritt oder vor einem Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung bleiben hiervon unberührt.
- 7.4 Befindet sich der Auftragnehmer in Verzug, kann bayernets – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen und der Erfüllung – pauschalierten Ersatz des Verzugschadens in Höhe von 0,5 % des Nettopreises der verzögerten Leistung pro vollendeter Kalenderwoche des Verzugs verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Net-

topreises der verzögerten Leistung. bayernets bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten, und dem Auftragnehmer der Nachweis, dass bayernets überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

- 7.5 Für einen Annahmeverzug von bayernets gelten die gesetzlichen Vorschriften; jedoch muss der Auftragnehmer abweichend von § 296 Satz 1 BGB seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine von bayernets vorzunehmende, aber nicht rechtzeitig vorgenommene Handlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist. Gerät bayernets in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende nicht vertretbare Sache (§ 651 Satz 3 BGB), stehen ihm weitergehende Ansprüche und Rechte (§§ 642, 643 BGB) nur zu, soweit bayernets zur Mitwirkung verpflichtet ist und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 8.1 Sämtliche Preise sind Festpreise. Soweit nicht anders vereinbart, schließen sie alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. Auf-/Einbau, Montage, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung/Einstellung) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transport, Versicherung der Ware) Steuern, Zölle und sonstige Abgaben ein.
- 8.2 Für jeden Auftrag oder jede Einzelbestellung ist eine gesonderte Rechnung in zweifacher Ausfertigung, welche bezüglich des Inhalts mit dem Lieferschein und der Versandanzeige übereinstimmen muss, nach der Leistungserbringung einzusenden. Die Rechnungen müssen den §§ 14, 14 a UStG genügen.
- 8.3 Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto, andernfalls innerhalb von 30 Tagen netto, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang einer der vereinbarten Anforderung genügenden, prüf-fähigen Rechnung, jedoch nicht vor Übergabe der Lieferung und der Abnahme bei Werkleistungen.
- 8.4 bayernets schuldet keine Fälligkeitszinsen (§ 353 HGB). Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Auftragnehmer erforderlich ist.
- 8.5 Reisezeiten und Fahrtkosten des Auftragnehmers werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, es wurde etwas anderes schriftlich vereinbart.

9. ABTRETUNG, AUFRECHNUNGS- UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE

- 9.1 Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch bayernets nicht berechtigt, Forderungen gegen bayernets abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Eine solche Zustimmung ist für eine Abtretung nicht erforderlich, wenn es sich um eine Geldforderung gemäß § 354 a HGB handelt.
- 9.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags (§ 320 BGB) stehen bayernets im gesetzlichen Umfang zu.
- 9.3 Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein dafür herangezogener Gegenanspruch
- 9.3.1 entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder
 - 9.3.2 im Fall prozessualer Geltendmachung im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung entscheidungsreif ist.

10. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- 10.1 Für die Rechte und Ansprüche von bayernets, Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die Regelungen dieser AEB-IT und ergänzend uneingeschränkt die gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2 **Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten.** Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten von bayernets gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) und die Regelungen in diesem Absatz.
- 10.2.1 Die Untersuchungsobliegenheit beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle bei bayernets im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Mängel sind in diesem Fall innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Leistung gegenüber dem Auftragnehmer zu rügen.
 - 10.2.2 Die Rügeobliegenheit für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Mängel sind in diesem Fall innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels zu rügen.
 - 10.2.3 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsobliegenheit.
- 10.3 **Sachmängel.** Im Fall der Mangelhaftigkeit der Leistung kann bayernets nach eigener Wahl Nacherfüllung in Gestalt der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder der Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen.

- 10.3.1 Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von bayernets gesetzten, angemessenen Frist nach, kann bayernets den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen (Selbstvornahme) und vom Auftragnehmer Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen oder einen dementsprechenden Vorschuss verlangen.
- 10.3.2 Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder aufgrund besonderer Umstände für bayernets unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßig hoher Schäden), bedarf es keiner – gegebenenfalls erneuten – Fristsetzung. Von derartigen Umständen wird bayernets den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vor einer Selbstvornahme, unterrichten.
- 10.4 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten – einschließlich etwaiger Ausbau- und Einbaukosten – trägt er auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von bayernets bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; bayernets haftet jedoch nur, wenn bayernets erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.
- 10.5 **Rechtsmängel.** Der Auftragnehmer steht nach Maßgabe dieses Abschnitts dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Leistungen keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), in der Schweiz, den USA, Kanada und anderen Ländern, in denen er die Leistung herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- 10.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bayernets von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen bayernets wegen der Verletzung von Schutzrechten erheben, und bayernets alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Leistungserbringung hätte kennen müssen.
- 10.7 bayernets durch die Rechtsverteidigung entstandene Gerichts- oder Anwaltskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 10.8 Werden durch eine Leistung des Auftragnehmers Rechte Dritter verletzt, wird der Auftragnehmer auf eigene Kosten die folgenden Maßnahmen nach Wahl von bayernets ergreifen:
- 10.8.1 bayernets das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
- 10.8.2 die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten.
- Daneben bestehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

10.9 **Vertragsstrafe.** Bei wesentlichen Vertragsverletzungen (die Gebrauchsfähigkeit nicht unwesentlich beeinträchtigende Mängel) ist bayernets darüber hinaus berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe eines von bayernets nach billigem Ermessen i.S.v. § 315 BGB zu bestimmenden Betrags zu verlangen.

11. MINDESTLOHN

11.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber bayernets, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten und insbesondere den gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn nach § 1 MiLoG an seine Arbeitnehmer zu bezahlen.

11.2 bayernets ist berechtigt, von dem Auftragnehmer jederzeit die unverzügliche Vorlage aktueller Nachweise über die Arbeitsentgelte und die geleisteten Arbeitsstunden der im Rahmen des Vertragsverhältnisses von dem Auftragnehmer eingesetzten Arbeitnehmer (insbesondere Dokumente nach § 17 MiLoG) zu verlangen. bayernets ist berechtigt, die Richtigkeit der vorgelegten Nachweise von einem unabhängigen Dritten (z. B. Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer) überprüfen zu lassen. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes sowie ggf. weiterer anwendbarer Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

11.3 Der Auftragnehmer übernimmt gegenüber bayernets eine auch strafbewehrte Garantie dafür, dass der Auftragnehmer und etwaige Unterauftragnehmer die Vorschriften des MiLoG und des AEntG einhalten.

11.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bayernets von allen Ansprüchen, die gegen bayernets von Arbeitnehmern oder eingesetzten Leiharbeitnehmern des Auftragnehmers oder von Arbeitnehmern oder eingesetzten Leiharbeitnehmern etwaiger Unterauftragnehmer aufgrund des MiLoG oder des AEntG erhoben werden, freizustellen und kommt für Schäden und Kosten – auch der notwendigen Rechtsverteidigung – auf, welche aus derartigen Streitigkeiten resultieren. Die Freistellung gilt auch für die Inanspruchnahme durch Sozialversicherungsträger oder Finanzbehörden, sowie im Falle von Bußgeldern aufgrund von Verstößen gegen das MiLoG oder das AEntG. § 774 BGB bleibt unberührt.

11.5 Der Auftragnehmer wird bayernets bei der Abwehr von entsprechenden Ansprüchen nach bestem Wissen und mit größtmöglicher Sorgfalt unterstützen. Der Auftragnehmer hat bayernets unverzüglich zu informieren, wenn der Auftragnehmer selbst im Zusammenhang mit den Vorschriften des MiLoG oder des AEntG in Anspruch genommen wird.

11.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle in dieser Bestimmung von ihm eingegangenen Verpflichtungen an einen etwaigen Unterauftragnehmer in gleicher Weise weiter zu reichen. Dies gilt auch für diese Weiterreichungsverpflichtung.

12. EXPORTBESCHRÄNKUNGEN UND SICHERHEITSÜBERPRÜFUNG

12.1 **Exportbeschränkungen.** Der Auftragnehmer wird bayernets unverzüglich informieren, wenn eine Leistung ganz oder teilweise Exportbeschränkungen nach dem deutschen oder einem sonstigen Außenwirtschaftsrecht unterliegt.

12.2 **Sicherheitsüberprüfungen.** bayernets kann verlangen, dass Sicherheitsüberprüfungen von Mitarbeitern vorgenommen werden, die sich dauerhaft zum Zwecke der Leistungserbringung auf dem Betriebsgelände von bayernets aufhalten. Es muss sichergestellt werden, dass sie kein Sicherheitsrisiko darstellen, insbesondere keine Verbindung zum internationalen Terrorismus aufweisen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei bayernets nur solches Personal einzusetzen, das durch geeignete Maßnahmen sicherheitsüberprüft und unbedenklich ist. Geeignete Maßnahmen in diesem Sinne können insbesondere sein:

12.2.1 ein Abgleich der Namen der eingesetzten Personen mit den Sanktionslisten der EU in ihrer jeweils gültigen Fassung (siehe: http://www.bafa.de/DE/Außenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Terrorismus/terrorismus_node.html), derzeit insbesondere die Listen in den Anhängen der Verordnungen (EG) Nr. 2580/2001 und (EG) Nr. 881/2002 und (EU) Nr. 753/2011 vor dem ersten Einsatz und sodann mindestens einmal jährlich; oder

12.2.2 sollten sich die getroffenen Maßnahmen nach Beurteilung der für bayernets zuständigen Zollbehörde als unzureichend erweisen, wird der Auftragnehmer unverzüglich nach Aufforderung durch bayernets Maßnahmen ergreifen, die den Anforderungen der Zollverwaltung genügen.

12.3 Der Auftragnehmer hat bayernets die getroffenen Maßnahmen und deren Einhaltung bei Abschluss des Vertrags, auf Anfrage und im Übrigen ohne weitere Anforderung einmal pro Kalenderjahr spätestens zum Ende des Jahres unaufgefordert in geeigneter Form nachzuweisen.

13. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

13.1 **Geheimhaltung.** Die nachfolgenden Regelungen zur Vertraulichkeit gelten vorbehaltlich Nr. 1.4 Satz 1 dieser AEB-IT.

- 13.2 An allen Ausführungsunterlagen, Modellen, Mustern, Zeichnungen, Merkblättern, Werkzeugen usw., die bayernets dem Auftragnehmer zum Zwecke der Leistungserbringung mitteilt oder sonst zur Verfügung stellt, behält sich bayernets sämtliche Eigentums-, Urheber und Schutzrechte vor und sie sind auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung von Aufträgen der bayernets verwendet werden. Abweichendes gilt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.
- 13.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorschriften zur informatorischen Entflechtung gemäß §§ 6 ff. EnWG einzuhalten. Der Auftragnehmer hat alle von bayernets im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten Informationen und Kenntnisse, aus der Einsicht in vertrauliche Informationen gewonnene Erkenntnisse und wirtschaftlich sensible Informationen – insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, durch gewerbliche oder andere Schutzrechte geschützte Informationen und Kenntnisse – einschließlich des Bestehens einer Vertragsbeziehung zwischen den Parteien vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie für einen Zeitraum von 5 Jahren nach dem Ende der vertraglichen Beziehungen weder selbst zu verwerten noch Dritten zugänglich zu machen.
- 13.4 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für offenkundige oder sonst rechtmäßig von Dritten erlangte Informationen sowie eigenständige Entwicklungen des Auftragnehmers außerhalb der Leistungen für bayernets. Der Nachweis dieser Voraussetzungen obliegt dem Auftragnehmer. Gesetzliche und behördliche Offenbarungspflichten bleiben unberührt.
- 13.5 bayernets ist berechtigt, vertrauliche Informationen des Auftragnehmers an verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG und seine Erfüllungsgehilfen zu übermitteln.
- 13.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorschriften der EU VO Nr. 1227/2011 vom 25.10.2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts („REMIT“ Verordnung) einzuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, die Verpflichtungen und Verbote mit Bezug zum Insiderhandel im Sinne des Artikels 3 REMIT zu beachten. Der Auftragnehmer stellt dabei insbesondere sicher, dass keine vertraulichen Informationen im Widerspruch zu den genannten Vorschriften verwendet, weitergeleitet oder anders zur Kenntnis anderer Teilnehmer am Energiemarkt gebracht werden. Als Person die über Insider-Informationen in Bezug auf Energiegroßhandelsprodukte verfügt, wird der Auftragnehmer diese Informationen entsprechend Artikel 3 Absatz 1 REMIT nicht im Wege des Erwerbs oder der Veräußerung von Energiegroßhandelsprodukten, auf die sich die Information bezieht, für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt nutzen oder dies versuchen. Der Auftragnehmer wird diese Informationen nicht an Dritte weitergeben und auf der Grundlage von Insider-Informationen anderen Personen empfehlen oder andere Personen dazu verleiten,

Energiegroßhandelsprodukte, auf die sich die Information bezieht, zu erwerben oder zu veräußern.

- 13.7 **Datenschutz.** Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet. Der Auftragnehmer hat alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu befehlen und auf das Datengeheimnis zu verpflichten.
- 13.8 Für den Fall einer Auftragsdatenverarbeitung durch den Auftragnehmer werden die Parteien eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung abschließen. Eine solche Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung hat Vorrang vor diesen AEB-IT.

14. SONSTIGES

- 14.1 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Namen, das Firmenlogo oder eingetragene Marken oder Muster von bayernets ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von bayernets als Referenz zu verwenden.
- 14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist München. Gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt. bayernets ist berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers Klage zu erheben.
- 14.3 Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Internationale Warenkaufverträge (CISG) anzuwenden.
- 14.4 Für die Auslegung des Vertrags ist der deutsche Wortlaut dieser Bedingungen und sonstiger Vertragsunterlagen maßgebend.
- 14.5 Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB-IT oder anderer Bestandteile des jeweiligen Vertrags bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
- 14.6 Sollten Bestimmungen dieser AEB-IT oder anderer Bestandteile des jeweiligen Vertrags ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags in erster Linie nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Absatz 2 BGB). Nur im Übrigen und soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist, werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

Stand: 12/2017